



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Februar 2015

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	16. 1. 2015	Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes	65
2160	21. 1. 2015	Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	67
2170	18. 12. 2014	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)	68
651	6. 1. 2015	RdErl. d. Finanzministeriums Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft	69
764	19. 12. 2014	Änderung der Satzung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2014	69
8053	13. 1. 2015	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales Änderung der Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen	70
8201	26. 11. 2014	RdErl. d. Finanzministeriums Änderung d. RdErl. d. Finanzministeriums zur Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer RichterIn/eines Richters in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung in der Sozialversicherung	72
8202	16. 1. 2015	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	76

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
14. 1. 2015	Bek. – Jahresabschluss 2013 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	76
14. 1. 2015	Bek. – Gesamtabschluss 2013 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	76
31. 12. 2014	Bek. – Jahresabschlüsse per 31.12.2013 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbunds und der LWL Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen	76

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**2128**

**Anerkennung von Einrichtungen
zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem
7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes**

Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter, – 214 – 0392.5.6
v. 16.1.2015

Folgenden Einrichtungen wurde die staatliche Anerkennung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilt:

I**Einrichtungen zur stationären Entwöhnungsbehandlung**

1. „Release“ Stationäre Therapieeinrichtung des Arbeitskreises Jugendhilfe e.V.
Merschstr. 49
59387 Ascheberg-Herbern
2. AHG Klinik Ederbergland
Am Breitenbach 4-6
57319 Bad Berleburg
3. Beusingser Mühle gGmbH der Diakonie
Therapiezentrum für Suchterkrankungen
Beusingser Mühle 1
59505 Bad Sassendorf
4. „Haus Unterberg“
des Dekanats-Caritasverbandes Beckum e.V.
Unterberg I Nr. 50
59269 Beckum
5. LVR Kliniken Bedburg-Hau
Schmelenheide 1
47551 Bedburg-Hau
6. Schlosspark-Klinik
Paffrather Str. 265
51469 Bergisch Gladbach
7. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Schlodderdicher Weg 23a
51469 Bergisch Gladbach
8. Werkhaus
Fachklinik für junge Abhängigkeitskranke
Herzogstraße 36 a
44807 Bochum
9. Fachklinik Bussmannshof
Hektorstr. 8
44869 Bochum
10. Fachklinik Casum
des Vereins für Drogenberatung Bielefeld e.V.
Casumer Str. 2
33829 Borgholzhausen
11. Schloss Bornheim
Burgstr. 53
53332 Bornheim
12. Therapeutische Gemeinschaft „Tauwetter“
des Sozialdienstes katholischer Männer Köln e.V.
Siefenfeldchen 162
53332 Bornheim
13. Heimathof Ruhr Castrop-Rauxel
Friedhofstraße 1
44581 Castrop-Rauxel
14. salus klinik
Grutholzallee 51
44577 Castrop-Rauxel
15. Gut Dörenhof
Krubberg 6
32694 Dörentrup
16. Therapiezentrum Ostberge
Ostberger Str. 17
44289 Dortmund
17. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft
des Diakoniewerks für Sozialtherapie Duisburg GmbH
Maiblumenstr. 7
47229 Duisburg
18. Fachklinik Liblar
Carl-Schurz-Str. 116
50374 Erftstadt-Liblar
19. Fachklinik „Die Fähre“ der Gesellschaft
für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH
Am Korstick 22
45239 Essen
20. Haus Bruderhilfe
des Evangelisch-Freikirchlichen Sozialwerks Essen e.V.
Söllingstr. 106
45127 Essen
21. Fachklinik Extertal
Sternberger Str. 15
32699 Extertal
22. Heimathof Ruhr Gelsenkirchen
Blumendelle 31
44881 Gelsenkirchen
23. LWL- Klinikum Gütersloh
LWL-Rehabilitationszentrum Ostwestfalen
Buxelstraße 50
33334 Gütersloh
24. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58095 Hagen
25. Auxilium Hamm
Therapeutisches Wohnen
Dambergstr. 4
59069 Hamm
26. LWL-Klinik Hamm
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Psychotherapie und Psychosomatik
Heithofer Allee 64
59071 Hamm
27. Eschenberg-Wildpark-Klinik
Zum Steimelsberg 9
53773 Hennef/Sieg
28. Scheifeshütte Fachklinik für Frauen
Scheifeshütte 8
47906 Kempen
29. Prowo 1 – Entwöhnungsbehandlung
Prowo e.V.
Talweg 10
50171 Kerpen
30. LWL-Klinik Marsberg
Weist 45
34431 Marsberg
31. Fachklinik Meckenheim
An der alten Eiche 1
53340 Meckenheim
32. Fachklinik Peterhof
des Diakoniewerks Duisburg GmbH
Buschmannsweg 1- 3
47447 Moers
33. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft
des Diakonischen Werks
im evangelischen Kirchenkreis an der Ruhr
Georgstr. 30
45468 Mülheim a.d.R.
34. Therapeutische Gemeinschaft Haus Aggerblick
Marialindenerstr. 25
51491 Overath
35. DO Suchthilfe
Schwarzbachklinik
Niederbeckweg 6
40880 Ratingen
36. Fachklinik Olsberg Klinik für ganzheitliche
Therapie und Rehabilitation
Niethaken 1
59939 Olsberg
37. Annenhofklinik
Therapeutische Facheinrichtung für Drogenabhängige
Schiederstr. 94
32839 Steinheim

38. LWL-Klinik Warstein
Franz-Hegemann-Str. 23
59581 Warstein
39. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Dependance Wermelskirchen-Dabringhausen
Linscheid 14
42929 Wermelskirchen
40. Therapeutische Gemeinschaft „Wendepunkt“ der
Drogenhilfe e.V. Köln
Bergerstr. 25b
50389 Wesseling-Berzdorf
41. Therapeutische Gemeinschaftsfachklinik
„Quellwasser“ des Diakonischen Werks Herne
Am Sportplatz 10
58300 Wetter
42. AHG Therapiezentrum Willich
Wilhelm-Hörmes-Str. 52
47877 Willich

II

Adaptionseinrichtungen

1. Psychosoziales Behandlungs- und
Rehabilitationszentrum Blaukreuz –
Haus Bad Salzuffen e.V.
Am Steinbrink 44
32105 Bad Salzuffen
2. Adaptions- und Nachsorgeeinrichtung AUSWEG
Kaiserstr. 77
53113 Bonn
3. DO-Suchthilfe
Reuterstr. 21
53115 Bonn
4. nado Dortmund e.V.
Netzwerk Adaption Dortmund
Wellinghofer Str. 103
44263 Dortmund
5. LWL-Klinikum Gütersloh
Buxelstraße 50
33334 Gütersloh
6. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58095 Hagen
7. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft
Adaptionseinrichtung
des AK Jugendhilfe e.V.
Rosa-Luxemburg-Str. 41
59073 Hamm
8. LWL-Universitätsklinik Hamm
Heithofer Allee 64
59071 Hamm
9. KADESCH gGmbH „Haus mit Aussicht“
Hauptstr. 94
44651 Herne
10. Prowo e.V. Phase 2
Düsseldorfer Str. 217
51063 Köln
11. Reha-Zentrum Sozialdienst Kath. Männer e.V.
Franzstr. 8-10
50931 Köln

III

Einrichtungen zur teilstationären Entwöhnungsbehandlung

1. Tagesklinik Flurstr.
Flurstr. 45 – 47
40235 Düsseldorf
2. KADESCH gGmbH Tagesklinik
Hauptstr. 94
44651 Herne

IV

Einrichtungen zur ambulanten Entwöhnungsbehandlung

1. BerTha F e.V.
Höhenstr. 25
40227 Düsseldorf
2. Alexianer Bürgerhaus Hütte gGmbH
Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen
Hochemmericher Markt 1-3
47226 Duisburg-Rheinhausen
3. LVR Klinikum Essen
Virchowstr. 174
45030 Essen
4. Suchthilfe direkt Essen gGmbH
Hoffnungstr. 24
45127 Essen
5. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58095 Hagen
6. KADESCH gGmbH
Hauptstr. 94
44651 Herne
7. Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle
des Caritasverbandes für den Kreis Olpe
Bruchstr. 3
57462 Olpe
8. Ambulante Rehabilitation Sucht
der Suchtkrankenhilfe im
Caritasverband Paderborn e. V.
Ükern 13
33098 Paderborn
9. AHG Therapiezentrum Willich
Wilhelm-Hörmes-Str. 52
47877 Willich

– MBl. NRW. 2015 S. 65

2160

Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 313-3.6056.02.01.02
v. 21.1.2015

Die Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport v. 28.11.2005 (SMBI. NRW. 2160) wird
wie folgt geändert:

Nummer I. wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Träger „Internationale Jugendgemein-
schaftsdienste – Gesellschaft für internationale und
politische Bildung (IJGD)“ wird der Träger „Interna-
tionaler Bund – IB West gGmbH, Sitz Frankfurt (am
03.07.2014) befristet bis zum 31. August 2017“ einge-
fügt
2. Bei dem Träger „Sportjugend NW im Landessport-
bund Nordrhein-Westfalen“ wird die Angabe „NW“
durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2015 S. 67

2170

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter EMA-7231.1
v. 18.12.2014

1.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen.

1.2

Frauenhäuser im Sinne dieser Richtlinien sind Häuser, die ausschließlich physisch und/oder psychisch misshandelten oder von Misshandlung unmittelbar bedrohten Frauen und ihren Kindern aufgrund eines professionellen Angebotes sofortige Hilfe durch Aufnahme und Beratung bieten, die nur für diese Gruppe bestimmt und keine Heime sind.

1.3

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalausgaben für die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Kräfte in Frauenhäusern (Nummer 4).

3

Zuwendungsempfang

Zuwendungen empfangen gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen und Kapitalgesellschaften des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die ein in Nordrhein-Westfalen gelegenes Frauenhaus betreiben.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Das Frauenhaus muss mindestens acht Frauen mit ihren Kindern Aufnahme bieten.

4.2.

Zur Sicherstellung der Unterstützung und Beratung von Zuflucht suchenden Frauen und ihren Kindern sowie einer nachgehenden Begleitung der Frauen muss das Frauenhaus mit einem Team von drei hauptberuflichen Kräften ausgestattet sein (personelle Grundausrüstung), und zwar mit

- einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin;
- einer staatlich anerkannten Erzieherin und
- einer weiteren Mitarbeiterin.

Darüber hinaus kann eine weitere Kraft gefördert werden, die eine entsprechende Qualifikation als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin nachweist.

4.3

Die Stellen der staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen können in Ausnahmefällen mit Fachkräften besetzt werden, die über ein gleichwertiges Studium sowie besondere nachgewiesene fachliche Voraussetzungen und entsprechende Erfahrungen verfügen.

Die Stelle einer staatlich anerkannten Erzieherin kann in Ausnahmefällen mit einer Fachkraft besetzt werden, die über eine nachgewiesene gleichwertige Ausbildung und entsprechende Erfahrungen verfügt.

Die Entscheidung trifft die Bewilligungsbehörde.

4.4

Die Gesamtarbeitszeit der Kräfte (Nummer 4.2, 4.3) muss mindestens dem Dreifachen und darf höchstens dem Vierfachen der geltenden tariflichen monatlichen Arbeitszeit entsprechen. Liegt die Gesamtarbeitszeit zwischen dem Drei- und Vierfachen der geltenden tariflichen monatlichen Arbeitszeit, so ist der Zuschuss gemäß Nummer 5 entsprechend anzugleichen.

An Stelle von Vollzeitkräften können Teilzeitkräfte beschäftigt werden, wobei die mit einer Teilzeitbeschäftigten arbeitsvertraglich vereinbarte monatliche Arbeitszeit mindestens die Sozialversicherungspflicht sicherstellen muss.

Teilzeitkräfte haben zusammen die tarifliche monatliche Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.2 bzw. Nummer 4.3 vorgesehenen Kräfte zu erbringen. Hierbei ist sicherzustellen, dass jeder der in Nummer 4.2 bzw. Nummer 4.3 festgelegten Qualifikationsbereiche durch die teilzeitbeschäftigten Kräfte zumindest im Umfang von zwei Dritteln der tariflichen monatlichen Arbeitszeit abgedeckt ist.

4.5

Kann eine frei gewordene Stelle nicht sofort mit einer hauptberuflichen Kraft besetzt werden, so kann sie bis zur Wiederbesetzung, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten, mit einer Kraft mit Stundenvergütung besetzt werden. Hinsichtlich der freiwerdenden Stelle gelten für die Kraft mit Stundenvergütung die in den Nummern 4.2 bis 4.4 getroffenen Regelungen entsprechend.

5

Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss / Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Von dem für Frauenfragen zuständigen Ministerium werden unter Zugrundelegung der verfügbaren Haushaltsmittel zwei Pauschalbeträge festgesetzt:

- eine Pauschale für die personelle Grundausrüstung gemäß Nummer 4.2 Satz 1
- eine Pauschale für die weitere Fachkraft gemäß Nummer 4.2 Satz 2

5.4.2

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung vermindert sich ein Drittel des Pauschalbetrages für die drei Kräfte gemäß Nummer 4.2 Satz 1 bzw. der Pauschalbetrag für die weitere Kraft gemäß Nummer 4.2 Satz 2 für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung bzw. ohne Vergütungsverpflichtung um 1/12. Der jeweilige Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn als Ersatz eine Kraft mit Stundenvergütung gemäß Nummer 4.5 beschäftigt wird oder der Grund für die Einstellung der Vergütungszahlung innerhalb von drei Monaten durch Neueinstellung einer förderfähigen Kraft bzw. durch Wiederaufnahme des Dienstes wegfällt (sog. förderunschädlicher Vakanzzeitraum).

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist nach dem Muster der **Anlage 1** beim zuständigen Landschaftsverband zu stellen:

- bei erstmaliger Antragstellung in der Regel spätestens sechs Wochen bevor Arbeitsverträge abgeschlossen werden sollen,

- im Übrigen spätestens zum 1. November eines Jahres für den im folgenden Kalenderjahr beginnenden Bewilligungs- und Durchführungszeitraum.

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung) beizufügen, aus dem alle mit der Zufluchtsstätte zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen hervorgehen. Bei einer Antragstellung für mehrere Kalenderjahre ist für jedes Kalenderjahr ein gesonderter Finanzierungsplan vorzulegen.

Der Erstantrag ist über die Landrätin oder den Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister einzureichen. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Standort der Zufluchtsstätte.

Beizufügen sind:

- einer von dieser Behörde abgegebenen schriftlichen Stellungnahme zur Notwendigkeit der Zufluchtsstätte
- einer schriftlichen Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes.

6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der zuständige Landschaftsverband.

Die Bewilligung erfolgt nach dem in der **Anlage 2** beigefügten Muster.

6.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss ist in gleichen Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September, 15. November eines Jahres ohne Anforderung der Träger auszus zahlen. Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, ist der fällige erste Teilbetrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszus zahlen.

6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis (**Anlage 3**) ist der 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres. Im Fall eines mehrjährigen Bewilligungszeitraums ist nach Ablauf eines Kalenderjahres zum 31. März des folgenden Jahres ein Zwischennachweis (**Anlage 3**) vorzulegen.

Endet der Bewilligungszeitraum nicht am 31. Dezember eines Jahres, ist als Vorlagetermin spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.

Dem Zwischennachweis und dem abschließenden Verwendungsnachweis ist eine Finanzierungsübersicht (aufgegliederte Berechnung nach Kalenderjahren) nach dem Muster der **Anlage 3 a** beizufügen, aus der alle mit der Zufluchtsstätte zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen hervorgehen. Parallel dazu ist eine webbasierte Fassung der Finanzierungsübersicht zu fertigen.

Der Sachbericht für ein Kalenderjahr ist webbasiert jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres zu erstellen. Er hat alle für das Förderprogrammcontrolling notwendigen Angaben zu enthalten.

Für das Förderprogrammcontrolling stellt das Land ein webbasiertes Verfahren zur Eingabe der Daten zur Verfügung.

6.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt. Sie können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

7

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2019.

– MBl. NRW. 2015 S. 68

651

Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft

RdErl. d. Finanzministeriums
– VV 4724 – 1 – 1 – III A 2 –
v. 6.1.2015

Der RdErl. des Finanzministers v. 11.8.1988 (MBl. NRW. S. 1314), zuletzt geändert durch RdErl. des Finanzministeriums vom 30.1.2008 (MBl. NRW. S. 91) wird in der der Richtlinie vorangestellten Einleitung wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2 wird der Satz 2 ersetzt durch den Satz
„Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sein denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.“
2. Diese Änderung gilt für Bürgschaftsbewilligungen, die nach dem 31.12.2014 erfolgen.

– MBl. NRW. 2015 S. 69

764

Änderung der Satzung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2014

Die Trägerversammlung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2014 gemäß § 2 des Sparkassenakademiegesetzes (SpkAkadG) vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 7 der Satzung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2013 (MBl. NRW. 2013 S. 535) beschlossen, dass die Akademiesatzung geändert wird. Der Wortlaut der Satzungsänderung ist nachfolgend abgedruckt.

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„1.2

Die Akademie hat ihren Sitz in Dortmund.“

Die Satzungsänderung ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Satz 2 SpkAkadG am 19. Dezember 2014 vom Finanzministerium genehmigt worden.

Die Satzungsänderung ist am 5.2.2015 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW. S. 69) bekannt gemacht worden und tritt am 6. Februar 2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausfertigt.

– MBl. NRW. 2015 S. 69

8053

**Änderung
der Benutzungsordnung
der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales III 3 – 8573
v. 13.1.2015

Die Anlage 2 der Benutzungsordnung v. 7.10.2011 (MBL. NRW. S. 404), geändert durch Bek. v. 13.12.2012 (MBL. NRW. 2013 S. 7), erhält mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die nachstehende Fassung.

Anlage 2

Kostenordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle

Für die Übernahme, Abholung, Beförderung, Verarbeitung und Beseitigung radioaktiver Abfälle werden von der Landessammelstelle folgende Kosten berechnet:

1	2	3	4	5
Behältertyp	Abfallsorte	Volumen (l)	Kosten je Gebinde in EURO HWZ < 100 Tage	Kosten je Gebinde in EURO HWZ > 100 Tage
Großbehälter	1	200	nicht zulässig	4790
Großbehälter	2	200	nicht zulässig	3880
Kunststoffbehälter	2	60	320	nicht zulässig
Kleinbehälter	1	15	nicht zulässig	440
Kleinbehälter	2	15	nicht zulässig	370
Kunststoffbehälter	6	30	620	620
PE-Behälter	4	10	260	260
nach Absprache	alle	< 1	auf Anfrage	auf Anfrage
nach Absprache	3	nach Absprache	auf Anfrage	auf Anfrage
Kombipackbehälter	5	30	1090	1090
Gefüllte Szintillator- fläschchen (PE)	7	30	H 3: a < 1000 Bq/g C 14: a < 80 Bq/g 240 *)	H 3: a > 1000 Bq/g C 14: a > 80 Bq/g 490 *)
Inanspruchnahme des Abholdienstes	---	---	1,50 EURO/km für LKW 0,70 EURO/km für Kombi-PKW **)	1,50 EURO/km für LKW 0,70 EURO/km für Kombi-PKW **)

*) Da die Aktivität der Szintillatorflüssigkeiten zu mehr als 90 % aus dem Zerfall der Nuklide H 3 (Tritium) und C 14 (Kohlenstoff 14) resultiert, werden H 3 und C 14 hier als Leitnuklide aufgeführt. Ihre HWZ beträgt > 100 Tage; der Einfachheit halber sind sie trotzdem in Spalte 4 aufgenommen worden.
 **) Die Wahl des Fahrzeugs bestimmt die Landessammelstelle in Abhängigkeit von Art und Volumen der Abfälle.

01.01.2015

8201

Änderung d. RdErl. d. Finanzministeriums zur Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer Richterin/eines Richters in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung in der Sozialversicherung

RdErl. d. Finanzministeriums – B 6028 – 3.4 IV – v. 15.1.2015

Der Runderlass des Finanzministeriums zur Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer Richterin/eines Richters in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge in der Sozialversicherung v. 16.11.2012 (MBL NRW. S. 704), zuletzt geändert am 14.3.2013 (MBL NRW. S. 152) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert.

2

In der Überschrift werden nach dem Wort „Zweitbeschäftigung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Beurlaubung“ die Wörter „oder während einer Zuweisung“ eingefügt.

2

Nummer 1 wird wie folgt geändert:

2.1

Satz 1 wie folgt gefasst:

„Zur Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten in der Sozialversicherung in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge in einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder während einer Zuweisung in einer Beschäftigung bei einer öffentlichen Einrichtung ohne Dienstherneigenschaft oder bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im dienstlichen oder öffentlichen Interesse oder bei einer anderen Einrichtung, wenn öffentliche Interessen es erfordern, gebe ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales sowie dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales die nachfolgenden Hinweise.“

2.2

In Satz 3 werden nach dem Wort „(Zweitbeschäftigung)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „ohne Dienstbezüge“ folgende Worte eingefügt: „sowie in einer während der Zuweisung des Dienstherrn“.

3

Nummer 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Erfüllt die Zweitbeschäftigung, die Beschäftigung während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder die Beschäftigung während einer Zuweisung die Voraussetzungen des § 8 SGB IV, so ist diese Beschäftigung als sogenannte geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht

- für eine geringfügige Beschäftigung, die ab dem 1. Januar 2013 aufgenommen wird und
- für eine bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung, wenn das monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von 400,01 Euro bis maximal 450,00 Euro angehoben wird.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist jeweils auf Antrag möglich. Für vor dem 1. Januar 2013 aufgenommene geringfügige Beschäftigungen besteht Versicherungsfreiheit, auf die aber verzichtet werden kann.“

4

Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

4.1

In der Überschrift werden nach dem Wort „Hauptamt“ die Worte „oder während einer Zuweisung“ angefügt.

4.2

In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „ohne Dienstbezüge“ die Worte „oder während einer Zuweisung“ eingefügt.

4.3

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst und folgender Absatz 3 angefügt:

„(2) Soll bei einer Beschäftigung während einer Beurlaubung nur die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht werden, wird zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung empfohlen, für die erweiternde Gewährleistungsentscheidung das als Anlage 1 beigefügte Muster zu verwenden (kleine Gewährleistungsentscheidung).

(3) Da während einer Zuweisung alle Rechte aus dem Beamtenverhältnis erhalten bleiben, erscheint es folgerichtiger, eine Freistellung in allen Zweigen der Sozialversicherung im Rahmen einer großen Gewährleistungsentscheidung im Sinne der Ziffer 4 unter Verwendung des Musters aus Anlage 2 zu erreichen.“

5

Nummer 3.3.1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Erteilung einer Gewährleistungsentscheidung ist grundsätzlich nur für Zweitbeschäftigungen bei öffentlichen Arbeitgebern möglich (z. B. nicht bei Nebenbeschäftigungen als Musiker in einer Tanzkapelle oder als Übungsleiter bei einem Sportverein).

(2) Öffentliche Arbeitgeber im Sinne dieser Richtlinien sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände und ihrer Arbeitsgemeinschaften (öffentliche Arbeitgeber im Sinne einer Zuweisung siehe § 20 BeamStG).

(3) Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem „privaten“ Arbeitgeber ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hierzu weise ich auf die Urteile des Bundessozialgerichts vom 31.1.1973 – 12/3 RK 4/71 –, vom 10.9.1975 – 3/12 RK 6/74 –, vom 25.10.1976 – 12 RK 19/76 –, vom 14.9.1978 – 12 RK 57/76 – und vom 23.9.1980 – 12 RK 41/79 – hin. Etwas anderes gilt nur für Arbeitgeber, die zwar rechtlich selbstständig und in Rechtsformen des privaten Rechts errichtet sind (z. B. als eingetragener Verein oder als GmbH), die aber ausschließlich oder überwiegend Aufgaben wahrnehmen, die den öffentlichen Belangen eines oder mehrerer der oben genannten Arbeitgeber dienen (BSG v. 23.11.1973 – 12 RK 22/72 –). Hierzu gehören beispielsweise betriebliche Sozialeinrichtungen, Träger der Entwicklungshilfe, deutsche Schulen im Ausland und Forschungseinrichtungen, deren laufende Ausgaben überwiegend von der öffentlichen Hand getragen werden. Bei diesen Arbeitgebern muss sichergestellt sein, dass die Nachversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung beim Ausfall der beamtenrechtlichen Versorgung geleistet werden. Besteht die Möglichkeit des Wegfalls oder der Zahlungsunfähigkeit eines solchen privaten Arbeitgebers, kann ein Dritter (z. B. der Bund oder das Land) die Verpflichtung zur Zahlung der Nachversicherungsbeiträge übernehmen bzw. gewährleisten.“

6.

Nummer 3.3.2 wird wie folgt geändert:

6.1

In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „neben dem Beamtenverhältnis“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Beamtenverhältnis ohne Dienstbezüge“ die Worte „oder während einer Zuweisung“ eingefügt.

6.2

In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Beurlaubungen“ die Worte „und Zuweisungen“ und nach dem Wort „Beurlaubung“ die Worte „oder Zuweisung“ eingefügt.

6.3

In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Beurlaubung“ die Worte „oder Zuweisung“ eingefügt.

6.4

In Absatz 2 werden nach den Worten „der beurlaubte“ die Worte „oder zugewiesene“ und nach den Worten „die beurlaubte“ die Worte „oder zugewiesene“ eingefügt.

6.5

In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Beurlaubung“ die Worte „bzw. die Zuweisung“ eingefügt.

7

In Nummer 4.1 Absatz 2 werden die Worte „siehe unten“ durch die Worte „oder einer Zuweisung siehe Nummer 4.2.“ ersetzt.

8

Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

8.1

In der Überschrift werden nach dem Wort „Hauptamt“ die Worte „sowie während einer Zuweisung“ angefügt.

8.2

In Absatz 1 werden nach den Worten „ohne Dienstbezüge“ die Worte „oder während einer Zuweisung“ eingefügt.

8.3

In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „beurlaubende“ die Worte „bzw. der die Zuweisung aussprechende“ eingefügt.

8.4

In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „beurlaubte“ die Worte „oder zugewiesene“ eingefügt.

8.5

In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Beurlaubte“ die Worte „oder zugewiesene“ und nach den Worten „des beurlaubenden“ die Worte „bzw. des die Zuweisung aussprechenden“ eingefügt.

8.6

In Absatz 3 wird der Satz 3 neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„Erst wenn sich aus der Erklärung des Dienstherrn und des anderen Arbeitgebers ein nahtloser Schutz im Krankheitsfall ergibt, sind beurlaubte oder zugewiesene Beamte/Beamtinnen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III in der gesetzlichen Kranken- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.“

8.7

In Absatz 3 wird aus dem bisherigen Satz 3 der neue Satz 4 und nach den Worten „sind beurlaubte“ die Worte „oder zugewiesene“ eingefügt.

8.8

In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Beurlaubte“ die Worte „oder zugewiesene“ eingefügt.

9

Die Anlage 2 gilt in der als Anlage zu diesem Erlass beigefügten Fassung.

10

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 2

Muster für eine große erweiternde Gewährleistungsentscheidung

Es wird neben der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Beitragsfreiheit bei der Agentur für Arbeit erreicht.

„Erweiternde Gewährleistungsentscheidung

(zur Vorlage bei der zuständigen Einzugsstelle)

Unter Hinweis auf den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 16.11.2012

– Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer Richterin/eines Richters in einer Zweitbeschäftigung, während einer Beurlaubung oder während einer Zuweisung in der Sozialversicherung – (SMBL. NRW 8201) stelle ich gemäß

§ 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI fest, dass für die/den mit Wirkung vom (Datum einfügen)

☐ ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) beurlaubte/n Beamtin/Beamten/Richterin/Richter Frau/Herrn (Namen der/des beurlaubten Beamtin/Beamten bzw. Richterin/Richters einfügen)

☐ ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) zugewiesene/n Beamtin/Beamten/Richterin/Richter Frau/Herrn (Namen der/des zugewiesenen Beamtin/Beamten bzw. Richterin/Richters einfügen)

1. für die Dauer ☐ der Beurlaubung ohne Bezüge, ☐ der Zuweisung die Anwartschaft auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach BeamtVG aus dem Beamtenverhältnis zum Land gewährleistet ist,
2. bei Eintritt des Versorgungsfalles die Zeit der Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) während ☐ der Beurlaubung ohne Dienstbezüge, ☐ der Zuweisung im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG berücksichtigt wird,
3. die während ☐ der Beurlaubung, ☐ der Zuweisung ausgeübte Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) im Falle des unversorgten Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis in die Nachversicherung nach den Vorschriften des SGB VI einbezogen wird,
4. ☐ die Rückkehr aus der Beurlaubung, ☐ die Beendigung der Zuweisung ab dem Zeitpunkt, zu dem (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) im Krankheitsfall keine den Beihilfevorschriften für Beamte entsprechenden Leistungen mehr erbringt, gewährleistet ist.

Damit liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz i.V.m. Satz 3 SGB VI, in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III vor.“

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Unzutreffendes bitte streichen.

Damit die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Beitragsfreiheit zur Bundesagentur für Arbeit vorliegen, muss sich der Arbeitgeber, bei dem die/der ☐ beurlaubte, ☐ zugewiesene Beamtin/Beamte/Richterin/Richter ihre/seine Tätigkeit ausübt, i.d.R. im Arbeitsvertrag zusätzlich verpflichten, dem/der ☐ beurlaubten, ☐ zugewiesenen Beamtin/Beamten/Richterin/Richter im Krankheitsfall für die gesamte Zeit der ☐ Beurlaubung, ☐ Zuweisung das vereinbarte Arbeitsentgelt und den Beihilfevorschriften für Beamte entsprechende Leistungen zu gewähren.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Unzutreffendes bitte streichen.

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Bek. d. Finanzministeriums B 6130 – 1.3 – IV
v. 16.1.2015

Den nachstehenden, vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) am 6.11.2014 beschlossenen satzungsergänzenden Beschluss, den das Bundesministerium der Finanzen gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der VBL genehmigt hat, gebe ich bekannt. Die Bekanntgabe der Satzung durch das Finanzministerium – B 6130 – 1.3 – IV – vom 13.7.2007 ist wie folgt zu ändern:

Die Anlage 1 zur VBLS wird um folgenden Text ergänzt:

**„Satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats
zu § 61 VBLS
vom 6. November 2014**

Abweichend von § 61 VBL-Satzung verbleibt es dabei, dass im Abrechnungsverband West für den am 1. Januar 2013 beginnenden neuen Deckungsabschnitt zunächst keine Anpassung der Höhe der Aufwendungen für die Zusatzversorgung vorgenommen wird. Eine Neufestsetzung im Laufe des Jahres 2015 bleibt vorbehalten.“

– MBl. NRW. 2015 S. 76

III.

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Jahresabschluss 2013 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 14.1.2015

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 20. November 2014 über den Jahresabschluss 2013 ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 14. Januar 2015

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2015 S. 76

Gesamtabschluss 2013 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 14.1.2015

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 20. November 2014 über den Gesamtabschluss 2013 ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 14. Januar 2015

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2015 S. 76

Jahresabschlüsse per 31.12.2013 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbunds und der LWL Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 31.12.2014

Die Jahresabschlüsse per 31.12.2013 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbunds und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind durch die zuständige Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) geprüft worden.

Die abschließenden Vermerke der GPA NRW sowie die Jahresabschlüsse und die Verwendung der Jahresergebnisse sind im Internet öffentlich bekannt gemacht worden unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in 48147 Münster, Hörsterplatz 2, Zimmer V 2.02, 2. OG und bei den Verwaltungen der LWL-Kliniken eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzufordern.

Münster, 31. Dezember 2014

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2015 S. 76

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569